

Geschäftsordnung der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Dieburg

Die Stadtverordnetenversammlung Dieburg hat in ihrer Sitzung am 18.12.2017 folgende Geschäftsordnung für die/den Behindertenbeauftragte/n in der Stadt Dieburg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Finanzierung
- § 4 Verschwiegenheit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner (Behinderte) der Stadt Dieburg wird ein/eine Behindertenbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt unter der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit auf die Dauer von 5 Jahren und endet jeweils mit Ende der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung. Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

(2) Der/ die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden. Erklärungen oder Verpflichtungen im Namen der Stadt Dieburg dürfen durch die/den Behindertenbeauftragten nicht abgegeben werden. Presseauskünfte erteilt ausschließlich der Bürgermeister.

(3) Der/die Behindertenbeauftragte wird organisatorisch beim Bürgermeister oder der Bürgermeisterin angebunden.

(4) Der/die Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Dieburg. Im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt Dieburg den/die Behindertenbeauftragte/n in seinem/ihren Wirken.

(5) Die/der Behindertenbeauftragte wird zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse eingeladen. Der Magistrat kann in Einzelfällen die/den Behindertenbeauftragten zur Teilnahme an Sitzungen einladen. Die/der Behindertenbeauftragte ist bei allen die behinderten Menschen in der Stadt Dieburg betreffenden Angelegenheiten bzw. Entscheidungen im kommunalen Bereich i.S. des § 8 c (1) HGO zu beteiligen

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten zählen insbesondere

- Beratung Behinderter und ihrer in der Stadt Dieburg tätigen Behindertenorganisationen
 - Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Stadt Dieburg tätigen Organisationen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen
 - Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und/oder den Ausschüssen sowie dem Magistrat bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen
 - die Anregungen von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung
 - einmal jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- Die/der Behindertenbeauftragte kann im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Dieburg Sprechstunden abhalten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg für die Teilnahme an Sitzungen der städtischen Organe und für die Abhaltung von Sprechstunden.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die/der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.12.2017 in Kraft.



[Zurück zur Hauptübersicht](#)